

RS Vwgh 2002/11/19 2001/12/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2002

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

BDG 1979 §20 Abs4 idF 1989/346;

BDG 1979 §20 Abs5 idF 1988/287;

DVG 1984 §2 Abs2;

DVG 1984 §2 Abs3;

DWV 1981 §1 Abs1 Z24;

DWV 1981 §2 Z7 litc;

Rechtssatz

Wohl spricht § 1 Abs. 1 Z. 24 DWV 1981 von "Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Geldbezüge (das sind alle in Geld ausgedrückten Leistungen aus dem Dienstverhältnis)", jedoch steht einem derart umfassenden Verständnis, dass auch der (in Geld ausgedrückte) Anspruch des Dienstgebers auf Ersatz der Ausbildungskosten nach § 20 Abs. 4 und 5 BDG 1979 hievon erfasst wäre, die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 27 DWV 1981 ("Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und Stundung der Rückzahlung") entgegen, mit der der Verordnungsgeber einen eigenen Tatbestand für Ansprüche des Dienstgebers (auf in Geld ausgedrückte Leistungen) gegenüber dem Beamten vorsieht, woraus zu schließen ist, dass Ansprüche des Dienstgebers gegenüber dem Beamten grundsätzlich nicht von § 1 Abs. 1 Z. 24 DWV 1981 erfasst sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120106.X02

Im RIS seit

05.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>